

Titel der Drucksache:

Information über die Entscheidung des zuständigen Gremiums gem. § 45 Abs. 5 S. 7 ThürKO zur DS 1569/23 - Antrag des OTB Alach zur DS 0707/23 - 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung (StrReiEF)

Drucksache

2235/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Ortsteilrat Alach	07.11.2023	öffentlich

Informationen OTR über die Entscheidung

Sachverhalt

Die Entscheidung des Stadtrates einschließlich der zugrunde liegenden Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes wird an den Ortsteilrat Alach weitergeleitet.

In der Stadtratssitzung vom 27.09.2023 wurde der Antrag vom Ortsteilrat Alach, DS 1569/23 - Antrag des OTB Alach zur DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF), abgelehnt.

Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes zum Änderungsantrag des Ortsteilrates:

Änderung in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seiten 3 und 4, Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

➔ ***Streichung der beiden Zeilen***

Salomonsborner Straße (Alach, Salomonsborn)	ES IV	wird neu aufgenommen
Vor dem Hirtstor	ES IV	wird neu aufgenommen

Begründung:

Der Ortsteilrat Alach bestätigt die DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der

Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)- unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Seitens der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung, ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung, ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist. Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Im Falle der Salomonsborner Straße sowie Vor dem Hirtstor liegen Verkehrsbelegungen von durchschnittlich ca. 5.200 und ca. 3.800 Fahrzeugen pro Tag vor. Die vorab erfolgte Prüfung und damit verbundene Ermittlung der Verkehrsbelegung macht deutlich, dass durch die hohe Anzahl an Fahrzeugen die Anlieger ihrer Reinigungspflicht nur unter dem Einsatz von Gesundheit und Leben nachkommen können.

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ist es den Anliegern nicht zuzumuten, die Reinigung selbst durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Anlagenverzeichnis

05.10.2023, gez. Wenzel

Datum, Unterschrift